

**GEMEINDE NORDHEIM
LANDKREIS HEILBRONN**

**Richtlinien der Gemeinde Nordheim zur
Förderung der Vereine
Vom 23.04.1990**

-Arbeitsfassung-

Eingearbeitet sind die Ergänzung der Richtlinien der Gemeinde Nordheim zur Förderung der Vereine vom 29.10.1999, 13.12.2002, 15.10.2004, 06.03.2009 und 21.05.2010.

I. Allgemeine Bestimmungen:

1.Förderungsempfänger

1.1 Förderungsfähig sind die örtlichen Vereine, wenn sie folgende besonderen Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sollen im Vereinsregister eingetragen sein.
- Sie sollen seit mindestens 3 Jahren aktiv in der Gemeinde tätig sein.
- Sie sind vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.
- Sie bieten für die Einwohner Möglichkeiten der Freizeitgestaltung oder fördern das örtliche Brauchtum bzw. das kulturelle Leben.
- Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich jedem an der Vereinsarbeit interessierten Einwohner möglich.
- Sie sind im öffentlichen Interesse tätig, - Sie sind bereit, an jährlich einer Veranstaltung der Gemeinde unentgeltlich mitzuwirken. - Sie sind bestrebt, jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen. Sie erteilen der Gemeinde in allen für deren Entscheidungen wichtigen Dingen Aus.

1.2 Nicht Gegenstand dieser Richtlinien ist die Förderung auswärtiger Vereine, von Berufs- und Interessenverbänden, Parteien, Genossenschaften sowie von Vereinigungen mit kommerziellen Zielen und von Einzelpersonen.

2. Förderungsumfang

2.1 Die einzelnen Förderungsmaßnahmen ergeben sich aus den Bestimmungen des Abschnitts H. Sie können nach Art und Höhe begrenzt werden.

2.2 Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Ein Rechtsanspruch wird auch nicht durch erfolgte Förderung begründet.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass im Haushaltsplan der Gemeinde Nordheim entsprechende Mittel bereitstehen.

3.2 Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller sämtliche andere Zuschußmöglichkeiten vorrangig in Anspruch nimmt, sowie angemessene Mitgliedsbeiträge erhebt.

II. Einzelne Förderungsmaßnahmen

1. Grundsätzliche Förderung

1.1 Die Gemeinde baut und unterhält die Sportplätze sowie die Sport-, Turn- und Festhallen und stellt sie den Örtlichen Vereinen kostenlos, entsprechend den geltenden Bestimmungen, für Trainings- und Übungszwecke zur Verfügung. '

1.2 Die Gemeinde beschafft im Übrigen für die Vereine entsprechend ihrer Bedürfnisse Gelände Oder Räumlichkeiten und überlässt ihnen diese Anlagen in der Regel kostenlos, das 'Gelände jeweils voll erschlossen und die Räumlichkeiten" geheizt, gereinigt und beleuchtet".'. '

1.3 Ein Rechtsanspruch der Vereine hierzu besteht jedoch nicht, ebenso wenig wie' eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde.

2.Förderung von baulichen Investitionsmaßnahmen

2.1 Die Gemeinde gewährt Z1JSchüsse zur Neuerrichtung und Erweiterung von Sport- oder Vereinsanlagen.. . .

Gefördert werden nur Vorhaben, die nach den Richtlinien des jeweiligen' Dachverbandes z.B. den Ausschreibungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. "Förderung der Verein für zuschussfähige Baumaßnahmen" förderungswürdig sind, und für die der. zuständig~' Verband auch Zuschüsse gewährt.

2.2 Die Zuschüsse der Gemeinde betragen 20 % der von den zuständigen Verbänden währten Zuschüsse, höchstenteils jedoch 15.000 DM. '

3. Förderung von beweglichen Investitionen

3.1 Zuschüsse für Anschaffungen werden grundsätzlich nicht gewährt.

3.2 Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

4. Förderung der Jugendarbeit

4.1 Die Vereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder einen zweckgebunden Zuschuss von 10 DM jährlich zur Förderung der Jugendarbeit. Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse sind die Zahlen des laufenden Jahres der Bestandserhebung der Dachverbände (WLSB usw).

4.2 Als Mindestbetrag nach 4.1. werden 150 DM festgesetzt. Diesen Betrag erhalten auch sonstige Vereine die Jugendarbeit betreiben, aber keinem Dachverband angeschlossen sind.

4.3 Für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder erhalten die Vereine, die in den Hallen Sport treiben, einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 9,-- € jährlich pro jugendlichem Vereinsmitglied zur Förderung des Jugendsports.

5. Jährliche Regelförderung

Nachstehend aufgeführte Vereine erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss:

Gesangverein Liederkranz	200 €	
Gesangverein Frohsinn	400 €,	Davon 200€ als Zuschuss zu den Bewirtschaftungskostendes Vereinsheims
Likrano	200 €	
Musikverein	300 €	
Heimatverein	200 €	
Verein Waldenserort Nordhausen	200 €	
DRK	300 €	
Posaunenchor Nordheim	230 €	
Posaunenchor Nordhausen	230 €	

6. Förderung durch Bereitstellung gemeindlicher Einrichtungen

6.1 Gemeindliche Einrichtungen wie Hallen und Sportfreiflächen werden den Vereinen im Rahmen der Möglichkeiten und der speziell für die Einrichtung geltenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen.

6.2 Für die regelmäßige Benutzung zu Lehr- und Übungszwecken trägt die Gemeinde die Kosten und weist diese als pauschale Vereinszuschüsse aus.

7. Vereinsjubiläen

Die Vereine erhalten für die Durchführung von öffentlichen Jubiläumsveranstaltungen anlässlich des 25./50./75./100 usw. jährigen Bestehens eine Förderung von 10,- DM je Jahr des Bestehens.

8. Sonstige Förderung

8.1 Zu kulturellen Veranstaltungen, die nicht Vereinszielen- und zwecken dienen, wird ein Zuschuss in Höhe von 50% des Abmangels, durchschnittlich 500,- DM bei höchstens 4 Veranstaltungen/Jahr und Verein gewährt.

DL Antragsverfahren und Auszahlungsregelungen

1. Der Zuschussantrag für die Förderung nach Abschn. II Nr. 2 ist bis 01. Oktober des Jahres vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

8.2. Die Jugendförderungen nach Abschn. II Nr. 4 und die laufenden Zuschüsse nach Abschn. TI Nr. 5 sollen jeweils bis Mitte des Haushaltsjahres von Amtswegen an die Vereine ausgezahlt werden.

Die Anzahl der Jugendlichen haben die Vereine bis spätestens 1. März des jeweiligen Jahres

zusammen mit entsprechenden Nachweisen (z.B. Bestandserhebung für den Verband) bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

8.3 Für öffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine, der Kirchen und der Ortsvereine von zugelassenen politischen Parteien in einer Sport- bzw. Festhalle der Gemeinde, die zum kulturellen, sportlichen, heimatpflegerischen oder sozialen Leben der Gemeinde beitragen bzw. dem Freizeitgedanken Rechnung tragen, wird ein Zuschuss von 250,-- DM pro Jahr an den Veranstalter gewährt.

8.4 Öffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine ohne Bewirtschaftung in den gemeindeeigenen Räumlichkeiten, für die kein Eintritt erhoben wird, können auf Antrag mit bis zu 100,-- € bezuschusst werden.

V. Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von diesen Richtlinien beschließen.

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 23. April 1990 verabschiedet.

Sie treten am 01. Juni. 1990 in Kraft.